

**20.06.08****Empfehlungen  
der Ausschüsse**R - Inzu **Punkt ...** der 846. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 2008

---

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung  
(Verdeckter Zugriff auf Informationssysteme)

- Antrag des Freistaates Bayern -

**A.**

1. Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100k Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100k Abs. 1 sind nach dem Wort "erheben" die Wörter "und aufzuzeichnen" einzufügen.

Begründung (nur für das Plenum):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle, nicht um eine inhaltliche Änderung: Der Wortlaut von § 100k Abs. 1 StPO-E sieht das "Erheben" von Daten vor. Ausweislich der Entwurfsbegründung ist insoweit sowohl das Sichten als auch das Kopieren bestehender Datenbestände gewollt (vgl. BR-Drs. 365/08, S. 9, Absatz 3).

Ähnlich wie in den §§ 100a und 100c StPO, die zwischen "Überwachen" bzw. "Abhören" und "Aufzeichnen" unterscheiden, sollte in § 100k StPO-E zwischen dem Erheben und dem Aufzeichnen unterschieden werden.

...

**B.**

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

**C.**

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,  
Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern)  
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.